OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-840143/7/Kl/Rd

Datum:
Linz, 28. September 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt im amtswegigen Verfahren zur Erstreckung einer einstweiligen Verfügung im Vergabeverfahren der X GmbH, betreffend das Vorhaben „Generalsanierung X“,

zu Recht:

I. Die mit Erkenntnis vom 8. August 2017, LVwG-840143/6/Kl/TO, erlassene einstweilige Verfügung, mit welcher der Auftraggeberin X GmbH die Erteilung des Zuschlags für die Dauer des Nachprüfungsverfahrens, längstens aber bis 3. Oktober 2017 untersagt wurde, wird von Amts wegen erstreckt.

II. Der Auftraggeberin X GmbH wird die Erteilung des Zuschlags für die Dauer des Nachprüfungsverfahrens, längstens aber bis 3. Dezember 2017, untersagt.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Eingabe vom 3. August 2017 brachte die X (im Folgenden: Antragstellerin) einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung ein, mit dem sie begehrte, der X GmbH (im Folgenden: Auftraggeberin) bis zur Entscheidung im Nachprüfungsverfahren betreffend das Vorhaben „Generalsanierung X“, die Erteilung des Zuschlags zu untersagen.
Gleichzeitig stellte die Antragstellerin einen Antrag auf Nichtigerklärung der Zuschlagsentscheidung.

2. Dem Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung wurde mit Erkenntnis vom 8. August 2017, LVwG-840143/6/Kl/TO, stattgegeben und der Auftraggeberin bis zur Entscheidung im Nachprüfungsverfahren, längstens aber bis 3. Oktober 2017 die Zuschlagserteilung untersagt. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ausführungen zu Punkt I. der Begründung des Erkenntnisses vom 8. August 2017, LVwG-840143/6/Kl/TO, verwiesen.

3. Gemäß § 11 Abs. 3 letzter Satz Oö. VergRSG 2006 ist die einstweilige Verfügung unverzüglich auf Antrag oder von Amts wegen zu erstrecken, wenn die Voraussetzungen, die zu ihrer Erlassung geführt haben, nach Ablauf der bestimmten Zeit fortbestehen.

4. Das erkennende Gericht hat für 27. September 2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung anberaumt. Aufgrund der Komplexität des Sachverhalts und des Verfahrens sowie der Notwendigkeit der Bestellung eines nichtamtlichen Sachverständigen kann das Nachprüfungsverfahren nicht bis zum 3. Oktober 2017 abgeschlossen werden.

II. Die Voraussetzungen, die am 8. August 2017 zur Erlassung der einstweiligen Verfügung geführt haben, bestehen jedoch fort. Die einstweilige Verfügung war daher gemäß § 11 Abs. 3 letzter Satz Oö. VergRSG 2006 von Amts wegen zu erstrecken.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art.133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Abwägung der Interessen und Gründe für die Erstreckung der einstweiligen Verfügung war anhand der Umstände des vorliegenden Einzelfalls vorzunehmen, sodass dieser Abwägung keine Bedeutung über den vorliegenden Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt oder eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt